

**Steuergesetz
der
Gemeinde Jenaz**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Subsidiäres Recht	2
II. Materielles Recht	3
1. Einkommens- und Vermögenssteuer	3
Art. 3 Steuerfuss	3
2. Handänderungssteuer	3
Art. 4 Steuersatz	3
3. Liegenschaftensteuer	3
Art. 5 Steuersatz	3
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer	3
Art. 6 Steuersatz	3
5. Hundesteuer	3
Art. 7 Steuerobjekt	3
Art. 8 Steuersubjekt	3
Art. 9 Steuerbefreiung	3
Art. 10 Steuerberechnung	3
III. Formelles Recht	4
1. Behörden	4
Art. 11 Gemeindevorstand	4
Art. 12 Gemeindesteuernamt	4
Art. 13 Weitere Behörden	4
2. Bezug	4
Art. 14 Fälligkeit	4
Art. 15 Zahlungsfrist	4
Art. 16 Steuererlass	5
3. Entschädigung	5
Art. 17 Landeskirchen und Kirchgemeinden	5
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 18 Inkrafttreten	5

Präambel

Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Gesetz die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde Jenaz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d) eine Handänderungssteuer;
 - e) eine Liegenschaftensteuer;
 - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ² Die Gemeinde Jenaz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
 - a) eine Hundesteuer.
- ³ Die Gemeinde Jenaz erhebt folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
 - a) eine Kurtaxe;
 - b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2 Subsidiäres Recht

- ¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuer

Art. 3 Steuerfuss

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

- 1 Die Handänderungssteuer beträgt zwei Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5 Steuersatz

- 1 Die Liegenschaftensteuer beträgt ein Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6 Steuersatz

- 1 Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
 - a) für den elterlichen Stamm fünf Prozent;
 - b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

5. Hundesteuer

Art. 7 Steuerobjekt

- 1 Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8 Steuersubjekt

- 1 Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9 Steuerbefreiung

- 1 Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:
 - a) Rettungshunde mit Leistungsausweis;
 - b) Blindenführ- und Gehörlosen Hunde mit Leistungsausweis;

Art. 10 Steuerberechnung

- 1 Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 120.-, für den zweiten Hund CHF 240.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund CHF 420.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- 2 Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

- ³ Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer pro rata für den vollen Monat geschuldet.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11 Gemeindevorstand

- ¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über:
- Steuererleichterungsgesuche;
 - den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12 Gemeindesteueramt

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13 Weitere Behörden

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Prättigau veranlagt.
- ² Die Gemeinde Jenaz kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Prättigau gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Art. 14 Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15 Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt weiterer Absätze innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- 4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten, in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16 Steuererlass

- 1 Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Entschädigung

Art. 17 Landeskirchen und Kirchgemeinden

- 1 Die Gemeinde Jenaz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit zwei Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 27.11.2023 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Präsident

Die Gemeindegemeinschaft

Werner Bär

Manuela Darnuzer-Meier



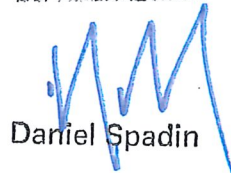
Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 30.1.2024 Nr. 64/2024

Namens der Regierung

Der Präsident:


Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:


Daniel Spadin

